

Allgemeine Geschäftsbedingungen



mb:duoform

Unsere Leistungen erbringen wir mit Vereinbarung unserer AGB:

- 1. Allgemeines**

Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 2. Auftragsbestätigung**

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer sind alle Angebote freibleibend. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung des Auftraggebers ab, so ist der Auftraggeber ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers zustande. Nebenabsprachen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 3. Bauleistungen**

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) – Teil B –, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 4. Leistungen und Lieferungen, außer Bauleistungen**

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.1 bis 4.6. Bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber, bei denen die „Verdingungsordnung für Leistung – ausgenommen Bauleistungen –“ (VOL), Teil B, seitens des Auftraggebers zwingend anzuwenden ist, gilt diese in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

 - 4.1 Der Beginn, als auch die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung zwingend durch schwerwiegende Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe und andere unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.2 Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
 - 4.3 Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - 4.4 Die vom Auftragnehmer vertraglich erbrachte Leistung ist vom Auftraggeber unverzüglich ohne Abzug zu errichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungen Statt hereingelassen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Auftragnehmer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstige Kosten zu ersetzen. Die Zinsen betragen 2 % über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, daß der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Bei Zahlungen für Teilelieferungen gelten gleichfalls die vorstehenden Bedingungen.
 - 4.5 Bei Mängeln hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die Mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlaß oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Aufrechnung mit anderen, als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Rücksendung sind ohne vorherige, gegenseitige Verständigung nicht statthaft. Wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Auftraggebers steht diesem gegenüber dem Zahlungsanspruch des Auftragnehmers kein Zurückbehaltungsrecht zu. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen berechtigten nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen.
- 4.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrlübergang; diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 5. Bedingungen für alle Leistungen und Lieferungen Vergütung**
 - 5.1 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber nachweisen.
 - 5.2 Eigentumsvorbehalt**
 - 5.2.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit dieses nicht ausdrücklich erklärt ist. Nach Rücknahme der Kaufsache ist der Auftragnehmer zu deren Verwertung befugt.
 - 5.2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere sie ausreichend versichert zu halten.
 - 5.2.3 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten.
 - 5.2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im üblichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages inklusiv Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Auftragnehmer die Offenlegung sämtlicher Forderungen und Schuldner verlangen inklusiv Rechnungsunterlagen.
 - 5.2.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer sich das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
 - 5.2.6 Wird die Kaufsache mit fremden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sich der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber den Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt; er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.
 - 5.2.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als daß der Wert der Sicherungen des Auftragnehmers der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Auftragnehmer.
 - 5.3 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen**
 - 5.3.1 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
 - 5.3.2 Will der Auftraggeber bei Nichterfüllung des Auftrages Entwürfe, Zeichnungen oder Berechnungen für sich nutzen, werden die Leistungen vom Auftragnehmer nach der gültigen H O A 1 berechnet.
 - 5.4 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist ausschließlich unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz auch Erfüllungsort.
 - 5.5 Rechtsgültig**

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.